

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

010

17

Gesetz: BEG §§ 51. 54

Rechtssatz: 1. Die Pauschalabgeltung nach § 54 BEG kann nicht beansprucht werden, wenn der Verfolgte nur einzelne zum Hausrat gehörende Gegenstände eingebüßt hat. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, daß der gesamte Hausrat oder doch seine wesentlichsten Teile in Verlust geraten sind.

2. Hat der Verfolgte erklärt, er mache nur den Anspruch nach § 54 BEG und nicht den aus § 51 BEG geltend, so hat das Entschädigungsorgan nicht zu prüfen, ob dem Verfolgten ein Anspruch nach § 51 aaO zustehe.

Aktenzeichen: IV ZR 141/57

Urteil des BGH vom 25. Oktober 1957

OLG München

Verkündet
am 25. Oktober 1957
Hirt, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Magdalena O. [REDACTED] geb. L. [REDACTED] in
H. [REDACTED], T. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München, Ludwigstr. 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Oktober 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. v. Werner und Wilden

für Recht erkennt:

Die Revision der Klägerin gegen das den Parteien
an Verkündungs Statt am 11. und 12. Februar 1957
zugestellte Urteil des 9. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts in München
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die
Klägerin hat dem beklagten Land die außergericht-
lichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1878 geborene Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1942 verstorbenen Studienrats a.D. Ernst O [REDACTED] in S [REDACTED] ([REDACTED]). Beide Ehegatten sind jüdischer Abstammung. Als Studienrat O [REDACTED] im Jahre 1931 in den Ruhestand versetzt wurde, gab er seine bisherige 9-Zimmerwohnung auf und bezog mit seiner Ehefrau eine 4 1/2-Zimmerwohnung. Nach dem Tode ihres Ehemanns mußte die Klägerin eine kleine Hofwohnung, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche, beziehen. Da sie in dieser ihren gesamten Hausrat nicht unterbringen konnte, stellte sie einen Teil in einem Zimmer ihrer bisherigen Wohnung zusammen. Außerdem überließ sie einige größere Möbelstücke, darunter ein Klavier, eine große Taschkommode, ein Trumeau, einen sog. Salonschrank mit Büchern und Andenken, den neuen Inhabern ihrer bisherigen Wohnung zur unentgeltlichen Benutzung. Bei dem Umzug verlor sie außerdem noch einige Sachen. Anfangs 1943 wurde die Klägerin verhaftet und nach Theresienstadt gebracht. Schon vorher waren die im Zimmer ihrer früheren Wohnung eingestellten Möbel von der Polizei beschlagnahmt worden. Bei ihrer Verhaftung wurde ihre letzte Wohnung von der Polizei verschlossen.

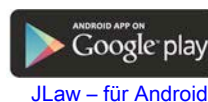
Die Klägerin, die eine Haftentschädigung bereits erhalten hat, verlangt außerdem eine Entschädigung für den verlorenen Hausrat. Zur Begründung führt sie aus, ein Fall der Entziehung der Möbel ihrer letzten Wohnung sei nicht feststellbar. Sie habe infolge ihrer Verhaftung und Deportation ihren Hausrat ohne eine ihre Interessen wahrende Aufsicht zurücklassen müssen.

Das Landesentschädigungsamt hat den Entschädigungsantrag der Klägerin abgelehnt, weil die Klägerin selbst vorgetragen habe, daß ihr letzter Hausrat ihr durch Be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

schlagnahme entzogen worden sei.

Im Wege der Klage hat die Klägerin zunächst eine Pauschalentschädigung von 5.000,- DM nach § 20 BErgG (jetzt § 54 BEG) verlangt.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat nach dem Antrag der Klage erkannt. Das beklagte Land hat seinen Antrag, die Klage abzuweisen, mit der Berufung weiter verfolgt. Während des Verfahrens im Berufungsrechtszug anhängig war, hat die Klägerin auf Grund des § 141 BEG eine Soforthilfe für Rückwanderer im Betrage von 6.000,- DM erhalten, die zur Hälfte auf Entschädigung für Schaden am Vermögen und am Eigentum zu verrechnen ist. Die Klägerin hat demgemäß ihren Klagantrag in Höhe von 3.000,- DM für erledigt erklärt. Hiergegen hat das beklagte Land keine Einwendungen erhoben. Das Oberlandesgericht hat das Erkenntnis des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag in Höhe von 2.000,- DM weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach § 5 BEG kann ein Entschädigungsanspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht erhoben werden, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes fallende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt. Zu diesen besonderen Vorschriften gehören nach § 5 Abs. 1

Satz 2 aEO insbesondere auch die Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß sowohl diejenigen Teile des Hausrats der Klägerin, die bei dem Verlassen ihrer 4 1/2-Zimmerwohnung im Jahre 1942 in einem Zimmer dieser Wohnung zusammengestellt wurden, als auch die Einrichtung der danach von ihr, der Klägerin, innegehabten Wohnung von der Polizei entzogen und später durch staatliche Organe veräußert worden sind. Demgemäß hat der Berufungsrichter ausgesprochen, daß der Klägerin insoweit weder ein Anspruch aus § 51 noch aus § 54 BEG zustehe. Hiergegen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Die gleiche Rechtsansicht hat der hier erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung bereits zur Zeit der Geltung des Bundesergänzungsgesetzes für die Vorschriften der §§ 18 und 20 BErgG vertreten (Urteile vom 14. April 1956 IV ZR 332/55 HNJW RzW 1956, 217 und vom 6. Juni 1956 IV ZR 74/56 HNJW RzW 1956, 265) und ist bei ihr auch für das Bundesentschädigungsgesetz (§§ 5, 51 und 54 BEG) geblieben. Daß an dem früheren Wohnsitz der Klägerin in Schwedt a.d.Oder (Brandenburg) (Urteil vom 10. November 1956 IV ZR 274/56 HNJW RzW 1957, 54 Nr. 417) die in der Bundesrepublik und in West-Berlin geltenden Rückerstattungsgesetze nicht in Kraft getreten sind, steht dem nicht entgegen. Das ergibt sich aus § 5 Abs. 2 aEO. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat trotz der von der Klägerin in dem Revisionsrechtszug vorgebrachten Rechtsbedenken fest. Er hat seine Ansicht in der vorliegenden Sache neben der am selben Tag anstehenden Sache IV ZR 172/57 erneut eingehend geprüft und sieht keinen Anlaß, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen. Auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil in der Sache IV ZR 172/57, das sich mit den Fragen eingehend auseinandergesetzt hat, wird Bezug genommen.

2. Die Revision rügt, daß der Berufungsrichter die Fest-

stellung, die Einrichtungsgegenstände der Klägerin seien von der Polizei beschlagnahmt und zugunsten des Deutschen Reichs verwertet worden, unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften getroffen habe. Hierin kann der Revision nicht gefolgt werden.

Entgegen der Ansicht der Revision beruhen die von dem Berufungsrichter hierzu getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht nur auf der schriftlichen und als eidesstattliche Versicherung bezeichneten Erklärung des Zeugen W [REDACTED] vom 17. Februar 1954 (Bl. 2 GA). Der Berufungsrichter stützt sich vielmehr auch auf die eigenen Angaben der Klägerin in ihrem Entschädigungsantrag und ferner die eidesstattliche Versicherung der Zeugin H [REDACTED] vom 10. Februar 1954 (Bl. 3 GA). In dem Berufungsurteil wird dazu ausgeführt, aus den Angaben der Klägerin und des Zeugen W [REDACTED] ergebe sich, daß die in dem Zimmer der früheren 4 1/2-Zimmerwohnung der Klägerin zusammengestellten Sachen schon vor ihrer Deportation von der Polizei beschlagnahmt und abtransportiert worden seien. Was die Beschlagnahme der Möbel in der letzten Wohnung anlange, so seien die Angaben der Klägerin und der Zeugin H [REDACTED] glaubhaft und entsprächen dem mutmaßlichen Geschehensablauf. Die Klägerin habe ihre (letzte) Wohnung allein benutzt, es sei kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß der Polizeibeamte, als er die Klägerin verhaftete, die Räumlichkeiten und ihre Einrichtung dem ungehinderten Zutritt unbekannter Dritter überlassen hätte. Alle Umstände wiesen, wie schon der Erstrichter ausgeführt habe, darauf hin, daß der Hausrat der Klägerin in ihrer letzten Wohnung nach der 11. DVO z. RBürgG vom 25. November 1941 zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen und verwertet worden sei, zumal da nach den Erlassen vom 4. November und 9. Dezember 1941 das Vermögen der abgeschobenen Juden einzuziehen und die Deportation als Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland anzusehen gewesen wäre. Der Zeuge W [REDACTED]

21

sage nichts Bestimmtes über die Behandlung, die der Wohnung der Klägerin und ihrer Einrichtung widerfahren sei. Er bekunde nur, die Sachen der Klägerin seien von den Nazis abtransportiert worden und über ihren Verbleib ließen sich vor allem wegen der späteren Kriegszerstörungen keine weiteren Feststellungen mehr treffen. Diese Angaben stünden, so meint das Berufungsgericht, denen der Zeugin H. nicht entgegen, die bekundet habe, die Sachen seien versteigert worden. Mit dem Ausdruck "Nazis" habe der Zeuge W. ersichtlich auch die damaligen staatlichen Polizeiorgane gemeint. Zusammenfassend sei daher festzustellen, daß der von der Klägerin zuletzt benutzte Hausrat von staatlichen Polizeiorganen durch Verschließen der Wohnung sichergestellt und später von staatlichen Organen veräußert worden sei. Irgendwelche Anhaltspunkte fehlten dafür, daß der Polizeibeamte den Hausrat zu eigenem Nutzen veruntreut oder an eine Menschenmenge verteilt habe. Dadurch, daß ein Polizeibeamter die Wohnung verschlossen habe, habe der Staat die Verfügungsgewalt und damit die Eigentümerstellung an den darin befindlichen Hausratsgegenständen erlangt.

Entgegen der Ansicht der Revision beruht diese Feststellung nicht auf der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Die Klägerin hat die eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen H. und W. selbst zu den Akten überreicht zu dem Zweck, Beweis für ihre Behauptung, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für den von ihr erhobenen Entschädigungsanspruch vorlägen, zu erbringen (Bl. 1 GA). Sie war mit der Verwendung dieser Urkunden durch die Entschädigungsgerichte einverstanden und hat damit ihren Inhalt zum Gegenstande ihres eigenen Vertrags gemacht. Zwingende Vorschriften der Zivilprozeßordnung standen daher der Verwendung dieser Urkunden nicht entgegen, insbesondere auch nicht die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen

der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis. Die Vernehmung der Zeugen H[REDACTED] und W[REDACTED] durch das Prozeßgericht oder durch einen ersuchten Richter ist von keiner der Parteien beantragt worden. Wenn auch grundsätzlich eidesstattliche Versicherungen nicht als Ersatz für die Vernehmung der die Erklärung Abgebenden als Zeugen verwertet werden dürfen (Urteil des BGH vom 29. Januar 1951 IV ZR 156/50 bei LM Nr. 1 zu § 985 BGB), so kann jedoch keine Partei die Verwertung solcher Erklärungen als Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften rügen, wenn sie selbst mit der Verwendung einverstanden ist und sich den Inhalt dieser Erklärungen zu eigen macht. Damit verzichtet sie auch stillschweigend auf die persönliche Einvernahme der erklärenden Personen. Das ergibt sich aus § 295 ZPO. Etwas Gegenteiliges kann auch aus dem Urteil des Senats vom 24. Juli 1952 IV ZR 25/52 (BGHZ 7, 116 [122]) nicht entnommen werden. In dem dort entschiedenen Fall war die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen in einem früheren Verfahren zugrunde gelegt worden, obwohl die Vernehmung des Zeugen in dem anhängigen Verfahren beantragt worden war. Bedenken gegen die Verwertung der von den Parteien beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen könnten allenfalls dann hergeleitet werden, wenn das Gericht ausdrücklich oder stillschweigend den Erklärungen deshalb entscheidenden Wert beigemessen hätte, weil sie an Eides Statt abgegeben worden sind. Darauf hat aber der Berufungsrichter, wie seine Darlegungen ergeben, bei der Würdigung der Erklärungen keinen Wert gelegt. Er hat sie für glaubhaft und überzeugend erachtet, weil sie in ihrem Inhalt mit dem damals üblicherweise bei Deportationen von Juden von den staatlichen Organen beobachteten Verfahren übereinstimmen. Auch darin kann der Revision nicht beigetreten werden, der Berufungsrichter habe die Erklärungen nicht zu

Ungunsten der Klägerin auslegen und verwerten dürfen. Der Berufungsrichter war in der Würdigung dieser Erklärungen ebenso frei wie in der von der Partei selbst gemachten Angaben, die sich auf diese Erklärungen stützen. Er war bei ihrer Auslegung, wie sich aus § 286 ZPO ergibt, nicht an irgendwelche Beweisregeln gebunden. Wie auch sonst hatte er bei der Würdigung nur die allgemeine Lebenserfahrung und die allgemeinen Denkgesetze zu beobachten. Hiergegen ist ein Verstoß nicht ersichtlich. Die Folgerungen, die der Berufungsrichter aus der Erklärung des Zeugen W [REDACTED] gezogen hat, widersprechen weder der allgemeinen Lebenserfahrung noch sind sie denkgesetzlich unmöglich. Die Verfahrensrüge ist daher unbegründet.

3. Auch die weiteren Rechtsbedenken der Revision greifen nicht durch. Der Berufungsrichter führt aus, einen Entschädigungsanspruch könne die Klägerin nur wegen derjenigen Gegenstände erheben, die sie den Übernehmern ihrer 4 1/2-Zimmerwohnung zur unentgeltlichen Benutzung überlassen habe. Diese Gegenstände, ein Klavier, eine große Waschkommode, ein FrumEAU, einen sog. Salonschrank mit Büchern und Andenken habe sie bei ihrer Deportation in Stich lassen müssen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 2 BEG seien erfüllt. Die Klägerin habe jedoch keinen Entschädigungsanspruch nach dieser Bestimmung, sondern eine Pauschalabgeltung für Hausrat nach § 54 BEG verlangt. Diese könne sie aber nicht erhalten, wenn sie nicht ihren gesamten Hausrat oder seine wesentlichsten Teile eingebüßt habe, sondern nur einzelne Hausratgegenstände verloren habe. Der Anspruch auf Pauschalabgeltung setze den Verlust des gesamten Hausrats oder aller wesentlicher zur Wohnungseinrichtung gehörenden Gegenstände voraus.

Dieser Rechtsansicht, die auch von Blessin in Blessin-Wilden BEG 2. Aufl. § 54 Anm. 3 für das Bundesentschädi-

gungsgesetz und von der 1. Aufl. dieses Kommentars (§ 20 Anm. 2) sowie von Becker-Huber-Küster (BEG § 20 Anm. 6) für das Bundesergänzungsgesetz geteilt wird, ist beizutreten. Während allerdings das Bundesergänzungsgesetz durch den Wortlaut "seinen Hausrat eingebüßt ..." den Willen des Gesetzgebers, daß der Verlust einzelner Hausratsgegenstände den Anspruch auf Pauschalvergütung nicht begründe, klar zum Ausdruck bringt, ist dies in der Fassung des § 54 BEG, der den § 20 BErgG ersetzt hat, nicht derart eindeutig geschehen. Hier ist die Voraussetzung für den Anspruch auf Pauschalabgeltung, daß der Verfolgte "Hausrat" eingebüßt hat. Die Revision meint, diese Fassung ermögliche die Auslegung, es genüge, wenn der Verfolgte auch nur einzelne Hausratsgegenstände eingebüßt habe. Aber der Wortlaut allein kann nicht entscheidend sein, zumal da der Grundsatz des § 133 BGB auch für die Auslegung von Gesetzen gilt. Es ist nicht ersichtlich, daß durch die abweichende Fassung die Voraussetzungen für den Anspruch nach § 54 BEG abweichend von § 20 BErgG geregelt werden sollten. Die Änderung des Wortlauts läßt sich dadurch erklären, daß die Fassung des Abs. 1 des § 54 BEG mit dem neu eingefügten Absatz 2 dieses Paragraphen in Einklang zu bringen war. Entscheidend ist der Sinn und der Zweck dieser Vorschrift, wie der Berufungsrichter zutreffend dargelegt hat. Die Zuerkennung der Pauschalabgeltung für den eingebüßten Hausrat, die nicht nach dem Wert desselben, sondern nach dem Einkommen des Verfolgten im Jahre 1932 zu bemessen ist, würde dem Verfolgten einen über den nach der summarischen Berechnung mutmaßlichen Schaden hinausgehende Entschädigung gewähren und daher zu dem auch in § 9 BEG zum Ausdruck gelangten Grundgedanken des Entschädigungsgesetzes in Widerspruch stehen, daß die Entschädigung den Unrechtsschaden nicht übersteigen darf. Der Auslegung, die der Berufungsrichter dem § 54 BEG gegeben hat, trifft daher zu. Daraus folgt aber, daß die Klä-

gerin für diesen Schaden eine Pauschalabgeltung nach § 54 BEG nicht verlangen kann, da die dem Übernehmer der Wohnung übergebenen Gegenstände nicht den wesentlichsten Teil ihres gesamten Hausrats ausmachen.

4. Die Revision wendet sich auch nicht gegen diese Rechtsausführungen des Berufungsurteils, sie meint nur, die Entschädigung habe der Klägerin für die erwähnten Gegenstände trotzdem nicht versagt werden dürfen, wie es das Berufungsgericht getan habe. Für die Frage, welcher Anspruch erhoben worden sei, komme es weder darauf an, ob die Gegenstände, deren Verlust entschädigt werden sollte, Hausrat seien, noch darauf, ob eine Entschädigung nach § 54 BEG verlangt worden sei. Entscheidend sei lediglich, daß Schaden am Eigentum vorliege. Damit wendet sich die Revision dagegen, daß der Berufsrichter die Klägerin wegen eines ihr etwa zustehenden Entschädigungsanspruchs auf eine neue Klage verweist, der die von ihm in diesem Rechtsstreit getroffene Entscheidung nicht entgegenstehe.

Die Rüge der Revision ist ebenfalls nicht begründet. Es kann schon fraglich sein, ob diese Gegenstände, die sich nicht im Gewahrsam der Klägerin befanden, im Sinne des Gesetzes von ihr "im Stich gelassen" waren und ob deshalb die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 BEG überhaupt erfüllt sind. Diese Frage braucht aber nicht abschließend entschieden zu werden. Denn die Klägerin hat in dem Verfahren vor dem Landgericht auf Befragen dieses Gerichts (Bl. 18 GA) ausdrücklich erklärt, daß sie eine Pauschalabgeltung nach § 20 BErgG (jetzt: § 54 Abs. 1 BEG) und nicht eine Entschädigung nach § 18 BErgG verlange (Bl. 19 GA). Wenn auch die Pauschalabgeltung nach § 54 BEG denselben Zweck verfolgt, wie der Anspruch nach § 51 BEG, nämlich Entschädigung für Schaden an Sachen zu gewähren, so handelt es sich bei dem Anspruch des § 54 adO doch um einen sowohl hinsichtlich

der Voraussetzungen als dem Gegenstand nach von dem Entschädigungsanspruch des § 51 BEG verschiedenen Anspruch. Während § 51 aaO voraussetzt, daß der Schaden am Eigentum eingetreten ist, so verlangt § 54 aaO nicht immer, daß der Verfolgte Eigentümer der eingebüßten Gegenstände gewesen ist (vgl. § 54 Abs. 2 BEG); er bemißt sich außerdem seiner Höhe nach nicht nach dem etwa im einzelnen der Höhe nach nachzuweisenden Schaden, sondern, um diesen oft schwierigen Beweis zu sparen, nach dem Einkommen des Verfolgten im Jahre 1932. Außerdem ist er seiner Höhe nach begrenzt, er kann den Betrag von 5.000,- DM nicht übersteigen. Während die Entscheidung über den auf § 51 aaO gestützten Anspruch nicht ausschließt, daß der Verfolgte wegen anderer Gegenstände seines Hausrats, auf deren Verlust die Klage nicht gestützt ist, neue Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist geltend macht, liegt es im Wesen der Pauschalabgeltung, daß ihre Gewährung es nicht zuläßt, daß der Verfolgte nunmehr eine Klage auf § 51 aaO stützt. Wird die Pauschalabfindung gewährt, so liegt es daher in der Natur der Sache, daß weitere Ansprüche aus § 51 aaO für Hausrat nicht gestellt werden können. Eine Pauschalabgeltung soll die Entschädigung für Hausrat ein für alle Mal abschließend regeln. Der Verfolgte kann in einem neuen Rechtsstreit auch nicht damit gehört werden, daß der Wert des eingebüßten Hausrats den zuerkannten Betrag überstiegen habe. Der Anspruch auf Pauschalvergütung ist daher ein selbständiger Anspruch, dessen Geltendmachung nicht den Entschädigungsanspruch nach § 51 BEG einschließt. Wenn daher der Verfolgte ausdrücklich erklärt, er wolle nur den Pauschalbetrag haben, dann hat der Entschädigungsrichter nicht zu prüfen, ob der Klagsanspruch auch nach § 51 BEG gerechtfertigt ist und über diesen Anspruch zu befinden. Wünscht dies der Verfolgte, dann muß er diesen Anspruch hilfsweise erhoben und ihn auch der Höhe nach darlegen und ferner für die Höhe Beweis antreten. Das hat die Klägerin aber erkennbar nicht getan

47

und tun wollen. Sie kann sich deshalb nicht für beschwert fühlen, daß der Berufungsrichter nur über diesen Anspruch erkannt hat.

Die Revision ist daher, da weitere Rechtsmängel nicht ersichtlich sind, mit der sich aus den §§ 225 Abs. 1 BEG, 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

Raske

v.Werner

Wilden